

42-1711-01-01-352.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag von Herrn Manfred Asbeck (Biogas), Haingersdorf 21, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 76 der Gemarkung Oberhausen –  
Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG

### **Bekanntgabe**

Herr Asbeck betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 76 der Gemarkung Oberhausen eine Biogasanlage. Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 13.05.2004, Az.: 40-B-906-2003, erstmals baurechtlich genehmigt. Seit 01.06.2012 unterliegt die Gaserzeugungsanlage der Biogasanlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht; sie wurde mit Anzeige gem. § 67 Abs. 2 BImSchG vom 05.06.2012 in den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überführt. Mit Bescheid vom 02.09.2015, Az.: 42-170/3/2-352.1, wurde für die Anlage eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage erteilt.

Herr Asbeck beabsichtigt nunmehr, seine Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2, 8.4.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### **Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:**

Am Anlagenstandort werden bislang zwei baugleiche Gas-Otto-Motoren mit einer elektrischen Leistung von je 190 kW<sub>el</sub> bzw. einer Feuerungswärmeleistung von je 493 kW betrieben. Die genehmigte Einsatzstoffmenge für die Biogaserzeugungsanlage beträgt bislang maximal 7.959 t/a (entspricht ca. 22 t/d), die daraus resultierende Produktionskapazität an Biogas 1,470 Mio. Nm<sup>3</sup> pro Jahr.

Mit vorliegendem Antrag plant Herr Asbeck folgende wesentliche Änderungen/Erweiterungen an der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung eines neuen Gärrestlagers 2 (Innendurchmesser = 36 m, Tiefe = 7 m) mit Doppelmembran-Tragluftdach (V = 10.070 m<sup>3</sup>) und Einbindung in das Gassystem
- Austausch der bestehenden EPDM-Folienabdeckung des Gärrestlagers 1 durch ein Doppelmembran-Tragluftdach (V = 1.750 m<sup>3</sup>)
- Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Gesamteinsatzstoffmenge von genehmigten 7.959 t/a bzw. 22 t/d auf 14.796 t/a bzw. 41 t/d
- Daraus resultierende Leistungssteigerung der Gaserzeugungsanlage von 1,47 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr auf 2,224 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr

- Errichtung und Betrieb eines dritten BHKWs mit 350 kW<sub>el</sub> sowie einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 918 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage im bestehenden BHKW-Gebäude.

Nach der Erweiterung beträgt die Gesamtleistung der Verbrennungsmotoranlage mit den drei Motoren demnach 730 kW<sub>el</sub> bzw. 1.904 kW FWL.

Das neue Gärrestlager wird mit einem Tragluftdach errichtet, beim bestehende Gärrestlager wird die EPDM-Folie gegen ein Doppelmembran-Tragluftdach ersetzt – somit sind der Fermenter, der Nachgärer sowie die beiden Gärrestlager im gasdichten System ausgeführt. Der bestehende Sammelbehälter für Sicker- und Schmutzwasser ist abgedeckt. Die bestehende Vorgrube wird im Zuge der Umbaumaßnahmen ebenfalls abgedeckt.

Durch den Betrieb der Gaserzeugungsanlage ist daher mit keinen relevanten Auswirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen, zu rechnen.

Der Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (Gasverwertungsanlage) kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

#### Standortbezogene Vorprüfung:

##### 1. Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

Die Biogasanlage von Herrn Asbeck befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 76 der Gemarkung Oberhausen im Ortsteil Giebelsöd des Marktes Reisbach im Landkreis Dingolfing-Landau im (bauplanungsrechtlichen) Außenbereich.

Die Biogasanlage liegt ca. 275 m nördlich von der Ortschaft Gigersreuth und ca. 1,9 km nordwestlich von der Ortschaft Haingersdorf entfernt. In der Ortschaft Haingersdorf ist der Gemüsehof von Herrn Asbeck lokalisiert. Die Zufahrt zum Betriebsgelände der Biogasanlage erfolgt von Norden und von Süden über die Haingersdorfer Straße mit Verbindungsmöglichkeit zu den vorgenannten Ortschaften.

Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Nordwesten ist ein Kiesabbau und im Westen ist eine PV-Freiflächenanlage anzufinden.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich westlich in ca. 245 m (Einzelgehöft) und südlich in ca. 275 m Entfernung am Rand der landwirtschaftlich geprägten Siedlung Gigersreuth.

In einem Umkreis mit dem Radius 1 km um den Anlagenstandort befinden sich mehrere Bodendenkmäler; am Anlagenstandort selbst sind jedoch keine vorhanden.

Zum Anlagenstandort nächstgelegene in einer Entfernung von jeweils ca. 600 m befinden sich folgende, ganz oder zumindest teilweise nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotope:

Südwestlich: 7441-1049-001

Feuchtbiotop am Siegersbach östlich von Siegersbach /

Hauptbiotoptyp: Landröhrichte

Südwestlich: 7442-1146-001

Nassflächen am Siegersbach /

Hauptbiotoptyp: Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone

Südwestlich: 7442-1146-002

Nassflächen am Siegersbach /

Hauptbiotoptyp: Landröhrichte

Nordwestlich: 7441-1048-001

Sumpfwaldchen und weitere Gehölze am südwestlichen Ortsrand von Oberhausen /  
Hauptbiotoptyp: Sumpfwälder / kein LRT

Andere Arten/Typen von Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG, insbesondere FFH-Gebiete, sind in einem Umkreis von 1 km zum Anlagenstandort nicht vorhanden.

2. Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen:

Für die Errichtung des neuen Gärrestlagers 2 wird eine Fläche von ca. 1000 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt. Durch diese Neuversiegelung sind Auswirkungen auf die Bodendenkmäler, die sich im Umfeld der Anlage, jedoch nicht am Anlagenstandort selbst befinden, auszuschließen.

Das beantragte Gärrestlager wird im geschlossenen, gasdichten System ausgeführt. Die Zusammensetzung und die Menge der bisher genehmigten Einsatzstoffe bleiben – bis auf den Einsatz der Gemüseabschnitte – zukünftig nahezu gleich, somit hat die Änderung keinen negativen Einfluss auf das Silomanagement. Der Futterstock der Silage wird weiterhin mit Planen bzw. Folien abgedeckt. Die geruchsrelevante Anschnittfläche bleibt ebenso unverändert. Der Einsatz der zusätzlich neu beantragten Gemüseabschnitte soll bedarfsgerecht erfolgen. In der Praxis kann die Anlieferung jedoch nicht direkt in die Fütterung bzw. die Anlage erfolgen. Das heißt, die Abschnitte werden kurz auf der Fläche zwischen Fermenter und Fahrtilos abgeladen. Anschließend werden diese sofort mittels Radlader in die Fütterung gefüllt. Dieser Zustand ist allerdings nur von kurzer Dauer und die Geruchsemissionen können als gering eingestuft werden.

Im Ergebnis sind also von der *Biogaserzeugungsanlage* künftig keine zusätzlichen relevanten Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen zu erwarten.

Der Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (= Biogasverwertungsanlage) ist mit Schadstoffemissionen verbunden. Es stellt sich die Frage, ob sich diese nachteilig auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Biotope auswirken können.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden und geplanten *BHKW-Motoren* sind als sehr gering anzusehen (NO<sub>x</sub>: 0,89 kg/h, SO<sub>x</sub>: 0,60 kg/h) und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft (für NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub>: jeweils 15 kg/h) um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere eine ausgeprägte dynamische und thermische Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für *konzentrationsbezogene Immissionen* kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Nachdem im Teil 4 der TA Luft Immissionskenngrößen für NO<sub>x</sub>-Konzentration, jedoch nicht für *Stickstoffdeposition* aufgeführt sind, ist dies ein eindeutiger Hinweis auf eine geringfügige Immissionsrelevanz. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es: „Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anmerkung: entspricht den sog. „FFH-Gebieten“) ist für die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, Anhang 9 heranzuziehen.“

Gemäß Anhang 9 der TA Luft ist zunächst abzuschätzen, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt.

Dabei ist das zu untersuchende Beurteilungsgebiet definiert als die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (kg N/ha\*a) beträgt.

Bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur soll der Radius mindestens 1 km betragen.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NO<sub>x</sub> bei Biogasmotoren (Biogasverwertungsanlage) wurden von der Regierung von Niederbayern Ausbreitungsrechnungen durchgeführt.

Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass bei einem einzelnen BHKW bis ca. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung in einem Abstand < 275 m mit einer Stickstoffdeposition von ≤ 0,4 kg N/ha\*a zu rechnen ist. Mehrere BHKW bis ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung (vorliegendes Vorhaben beinhaltet drei BHKW mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 1,904 MW FWL) halten das Abschneidekriterium (= Zusatzbelastung gem. Anhang 8 der TA Luft 2021) von 0,3 kg N/ha\*a für besonders sensible Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) bereits ab 600 m Entfernung ein bzw. unterschreiten dieses.

Auf Grundlage dieser Berechnungen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Gesamtzusatzbelastung des geplanten Vorhabens das in die TA Luft 2021 in Anhang 9 Abs. 3 Satz 1 neu aufgenommene Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a deutlich unterschreitet und damit nicht erheblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Derzeit ist noch umstritten, ob die Heranziehung dieses Abschneidekriteriums mit dem gesetzlichen Biotopschutz vereinbar ist. Unumstritten ist, dass angesichts des Abschneidekriteriums für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von 0,3 kg N/ha\*a der Abschneidewert im Rahmen des Biotopschutzes nicht unter 0,5 kg N/ha\*a liegen kann.

Angesichtes

- der geringen Emissionsfrachten (Unterschreitung der Bagatellmassenströme um ein Vielfaches),
- der Tatsache, dass die vorgenannten Biotopflächen in einer Entfernung von ca. 600 m zum Anlagenstandort und außerhalb der Hauptwindrichtung liegen,
- der günstigen Ableitbedingungen (Verdünnung durch Abgasfahnenüberhöhung),
- der deutlichen Unterschreitung des Abschneidekriteriums nach Anhang 9 der TA Luft von 5 kg N/ha\*a und
- der Tatsache, dass für das Vorhaben eine Gesamtzusatzbelastung zu prognostizieren ist, die sich sehr nahe an dem Abschneidekriterium für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von 0,3 kg N/ha\*a bewegen wird,

ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Biotope haben kann.

Das Vorhaben ist somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 27.02.2025  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl